# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie - 80525 München

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat IIIC1 – Grundsatzfragen und Planung der Stromnetze Scharnhorststraße 34-37 10115 Berlin Bearbeiter/in Strobel, Tobias Telefon 089 2162-2552 Telefax

089 2162-3552 E-Mail tobias.strobel@stmwi.bayern.de

Ihre Nachricht vom 15.09.2020 Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen. Unsere Nachricht vom

München, 17.09.2020

Länderanhörung Bundesbedarfsplangesetz 2020; Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie schlägt folgende Änderungen vor:

## Zu Artikel 1 Nummer 2:

In § 4 Absatz 2 ist folgender Satz 3 einzufügen:

Zudem kann das Vorhaben Nr. 18 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan im Bereich zwischen Kögl bzw. Dürnsricht und Schwandorf auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt in Bündelung mit der dort nach aktuellem Planungsstand ebenfalls verlaufenden Trasse

des Vorhabens Nr. 5 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan als Erdkabel errichtet und betrieben werden.

2. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

# Begründung:

Beim Bundesbedarfsplanprojekt Nr. 18 Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf (sog. Ostbayernring) wäre eine Umsetzung des Vorhabens in Freileitungstechnik im Bereich Schwandorf nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes und mit erheblichen negativen Auswirkungen für die dortige Bevölkerung möglich. Bei einer Ausführung als Erdkabel sind für den Abschnitt zwischen Kögl bzw. Dürnsricht und Schwandorf deutliche technisch-wirtschaftliche Synergieeffekte zu erwarten, da das als Erdkabel auszuführende Bundesbedarfsplanprojekt Nr. 5 Wolmirstedt – Isar in unmittelbarer räumlicher Nähe verlaufen wird. Gleiches dürfte im Hinblick auf das nunmehr vorgesehene Vorhaben Nr. 5a gelten.

Der sog. Bündelungsgrundsatz findet in mehreren Gesetzen Niederschlag und ist sinnvollerweise gelebte Planungspraxis. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten im Raum Schwandorf und der drohenden Doppelbelastung durch eine Gleichstrom- und eine Wechselstromleitung stellen jedoch weder eine Bündelung der Gleichstrom-Erdkabelleitung mit einer Wechselstrom-Freileitung noch eine Realisierung in unterschiedlichen Trassen eine sachgerechte Lösung dar. Zukünftig werden weitere Hochspannungsgleichstromprojekte (HGÜ) umgesetzt werden. Die vorliegende Situation in Raum Schwandorf eröffnet insofern die Chance, erstmalig Erfahrungen mit der erdverlegten Bündelung von HGÜ-Leitung und 380 kV-Wechselspannungsleitung zu sammeln.

Zeitnah sind aufgrund der bisherigen Auswahl der Erdkabelpilotprojekte nur entsprechende Erfahrungen mit der Erdverkabelung von 380 kV-Wechselspannungsleitungen unter den geologischen Verhältnissen Nord- und Westdeutschlands zu erwarten. Es sollten allerdings auch zeitnah Erfahrungen mit der Verlegung von Erdkabeln in anderen Bodenverhältnissen gemacht

werden. Hier bietet sich die im Verfahrensstadium bereits weit fortgeschrittene Vorhaben Nr. 18 im Bereich Schwandorf an. Die klare räumliche Begrenzung und der Zugewinn an Akzeptanz relativieren dabei mögliche geringfügige zeitliche Verzögerungen durch die nachträgliche Festlegung der Erdverkabelung.

Aufgrund der Erdverkabelung im Bereich des Endpunkts am Umspannwerk Schwandorf entsteht zudem der Vorteil, dass auf eine zweite kosten- und raumintensive Kabelübergangsanlage verzichtet werden kann.

# Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe g:

Bezüglich des Vorhabens Nummer 32 erhalten alle Einzelmaßnahmen in der Spalte Kennzeichnung den Buchstaben "F"

#### Begründung:

Der Netzausbau, so er sich nicht vermeiden lässt, muss möglichst bürgerfreundlich und landschaftsverträglich erfolgen. Die abschnittsweise Erdverkabelung von Leitungen des Wechselstrom-Übertragungsnetzes kann einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz vor Ort leisten. Nicht nur bei den Abzweigen nach Pirach und Pleinting, sondern auch bei der "Stammstrecke" des Vorhaben Altheim – St. Peter existieren neuralgische Punkte. Bezüglich neuralgischer Punkte soll nach dem aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene eine Erdverkabelung ermöglicht werden. Der Zugewinn an Akzeptanz relativiert etwaige Verzögerungen im Verfahren. Darüber hinaus gilt es, Erfahrungen mit einer Erdverkabelung auch unter abweichenden geologischen Verhältnissen zu machen, zeitnah werden nur Erdkabelpilotprojekte in Nord- und Westdeutschland realisiert.

## Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe j:

Das Vorhaben Nummer 77 erhält in der Spalte Kennzeichnung den Buchstaben "F".

## Begründung:

Die Region um die Netzverknüpfungspunkte Isar und Altheim ist durch bestehende Energieinfrastruktur und Netzausbauvorhaben in besonderem Maße belastet. Als Beitrag zur Akzeptanz vor Ort sollte für dieses Vorhaben die grundsätzliche Möglichkeit einer Erdverkabelung vorgesehen werden. Da dieses Vorhaben neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommen wird, hat eine Kennzeichnung als Erdkabelpilotprojekt keine Verfahrensverzögerungen zur Folge.

#### Zu Artikel 1 Nummer 4:

Es ist ein Buchstabe aufzunehmen, der bezüglich des Vorhabens Nr. 18 in der Spalte Kennzeichnung den Buchstaben "F\*" enthält.

Darüber hinaus wird im Abschnitt Kennzeichnung nach der Zeile "F = Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Absatz 6" angefügt:

,\* = bezieht sich auf den Abschnitt Redwitz – Mechlenreuth"

### Begründung:

Es wird auf die Begründung zur Änderung zu Vorhaben Nr. 32 verwiesen.

-5-

Zu Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe a:

§ 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Vorhabenträger legt der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz in einer von der Bundesnetzagentur festzusetzenden angemessenen Frist alle laut Untersuchungsrahmen nach § 7 Absatz 4 erforderlichen Unterlagen vor, insbesondere die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung wird der im Begründungsteil des Referentenentwurfs vorgesehenen Klarstellung und Ergänzung besser gerecht. Es sollte weiterhin ausdrücklich normiert sein, dass u. a. die für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen Teil der Antragsunterlagen sein müssen.

Weitere Änderung zu Artikel 2:

Die Vorgaben zur **Nachbeteiligung** im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe d und Nummer 16 Buchstabe e) werden für sinnvoll erachtet. Für Vorhaben, die nach dem EnWG planfestgestellt werden, sollte in § 43a EnWG eine vergleichbare Regelung vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

el. gez.

Dr.-Ing. Martin Elsberger Ministerialrat